# ARF/FDS GARP SFP

Verband Filmregie Gruppe Autoren, Regisseure, Schweizerischer Verband

und Drehbuch Schweiz Produzenten der FilmproduzentInnen

# IG SUISSIMAGE

Unabhängige Schweizer Schweizerische Genossenschaft für die

Filmproduzenten Urheberrechte an audiovisuellen Werken

## Kommentar zum Mustervertrag für Drehbuchautor\_innen

#### Vorbemerkung

Der vorliegende Mustervertrag hat reinen Modellcharakter. Keine der darin enthaltenen Bestimmungen ist zwingender Natur. Es gilt auch hier das Prinzip der Vertragsfreiheit. Sämtliche Bestimmungen dieses Mustervertrages können weggelassen oder abgeändert werden und es dürfen zusätzliche Bestimmungen beigefügt werden. Dabei gilt es allerdings darauf zu achten, dass neu hinzugefügte Regelungen nicht in Widerspruch zu den übrigen Bestimmungen des Vertrages stehen.

Der Mustervertrag ist das Resultat intensiver Gespräche zwischen den beteiligten Parteien (aus den Bereichen Drehbuch, Regie und Produktion). Sämtliche Bestimmungen wurden von allen Beteiligten genehmigt. Dieser Mustervertrag lässt sich mit einem Tarifvertrag vergleichen, der nicht verbindlich ist, aber eine Ausgewogenheit aufweist und beidseitige Interessen abdeckt. Dementsprechend empfehlen die oben aufgeführten Verbände/Organisationen ihren Mitgliedern den Abschluss dieser Verträge. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, dürfen die genannten Organisationen nicht mehr auf dem Vertrag aufgeführt werden.

Hauptzweck dieses Mustervertrages ist die Regelung jener Punkte, welche die Parteien schriftlich festhalten müssen, um spätere Konflikte zu vermeiden. In zahlreichen Punkten sieht der Mustervertrag zwei (oder gar drei) Varianten vor. Die Parteien sind damit verpflichtet, den Vertrag eingehend zu besprechen und eine Entscheidung zu treffen.

Im Mustervertrag werden keine konkreten Zahlen festgehalten. Die Höhe der Vergütungen und die Prozente der Beteiligungen sind Gegenstand von Verhandlungen und hängen von diversen Faktoren ab, die bei jeder Produktion unterschiedlich sein können.

Die Parteien haben mit der Unterzeichnung dieses Mustervertrages die Gewissheit, dass die Rechte und Pflichten ausgewogen und die wichtigsten Punkte geregelt werden.

Beim vorliegenden Mustervertrag für Drehbuchautor\_innen handelt es sich um einen sogenannten Werkvertrag (Art. 363 ff. OR); mit andern Worten liegt weder ein Arbeitsvertrag noch ein Auftrag vor. Das hat Konsequenzen: gegenüber einem Auftrag besserer Schutz bei Vertragsauf­lösung als beim Auftrag. Gegenüber dem Arbeitsvertrag entfällt die Pflicht zur Leistung von Sozial­versicherungsbeiträgen für die Produzentin. Allerdings nur, wenn die/der Drehbuchautor\_in bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldet ist und ihr/sein Einkommen als solches abrechnen. Die Produzentin sollte sich dies in jedem Fall durch eine schriftliche Bestätigung der Ausgleichskasse belegen lassen, um nicht allfällige Nachforderungen zu riskieren.

Am Anfang des Vertrages gilt es Namen und Adresse der vertragsschliessenden Parteien klar festzuhalten. Bei der/dem Autor\_in handelt es sich stets um eine natürliche Person. Bei der Produzentin kann es sich auch um eine juristische Person handeln; unterschreiben muss diesfalls jemand, der zeichnungsberechtigt ist. Im Übrigen bindet dieser Vertrag nur die vertragsschliessenden Parteien; eine eventuelle Koproduzentin hat auf die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten keinen Einfluss.

**1.1 Gegenstand des Vertrags**Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung und Entwicklung eines Drehbuchs, welches als Vorlage für den Film bestimmt ist. Dieser Vertrag ist aber auch auf andere Textformen im Hinblick auf eine Produktion anwendbar, wie z.B. für Treatment, Szenenfolgen, Teile eines Drehbuchs, Kurzfilmprojekte, Dokumentarfilmprojekte oder sogar Story Boards für Animationsfilme etc. Folglich ist in Ziff. 2.2. des Vertrages die Textform zu präzisieren. Im Vertrag wird häufig der Begriff „Werk“ verwendet.

Die Angabe, von wem die Idee stammt, erlaubt zu präzisieren, ob die Drehbuchautorin ihre eigene Idee auf eigene Initiative entwickelt oder die Produzentin die/der Drehbuchautor\_in beauftragt, das Drehbuch auf der Basis einer Idee eines Drittes zu schreiben. Diese Präzisierung kann Auswirkungen haben auf die Nennung im Vor- oder Nachspann, auf die Wahl der Varianten in Ziff. 2.5. und auf die Aufteilung der Rechte und Erlösbeteiligungen.

**1.2. Pflichten der Drehbuchautorin**

Die/Der Drehbuchautor\_in verpflichtet sich zu zwei Leistungen: Einerseits zum Verfassen eines Drehbuches (vgl. Ziff. 2) und andererseits zur Übertragung der für die Realisierung des Filmes und für die Auswertung erforderlichen Nutzungsrechte an die Produzentin (vgl. Ziff. 3).

**1.3. Die Pflicht der Produzentin**

Die Produzentin verpflichtet sich zur Abgeltung dieser beiden Leistungen der/des Drehbuchautor\_in (vgl. Ziff. 4).

**2. Werk und Ablieferung**

**2.1. Umschreibung**

Hier wird die erste Leistung der/des Drehbuchautor\_in definiert: Die Schaffung des Werks unter Angabe eines Arbeitstitels. Weiter wird aufgeführt, auf welcher Grundlage das neu zu schaffende Werk basiert (z.B. ein Roman oder ein bereits bestehendes Treatment bzw. eine Drehbuchfassung).

**2.2. Rahmenbedingungen**

Hier sollen sämtliche bereits bekannten Elemente des künftigen Drehbuches und Filmes aufgeführt und damit dessen Inhalt möglichst genau skizziert werden. Angaben zu Inhalt, Genre, Umfang, Spieldauer und Budgetrahmen des geplanten Werkes sollen dazu beitragen, dass beide Parteien möglichst von denselben Vorstellungen über das künftige Werk ausgehen und präzisieren, welche Auswertungsform vorgesehen ist (Kino oder nur TV) Diese Bestimmung ist insofern sehr bedeutsam, als später in einem allfälligen Konfliktfall nur anhand der vereinbarten Rahmenbedingungen beurteilt werden kann, ob der Vertrag ordnungsgemäss erfüllt worden ist oder ob ein Werkmangel vorliegt (vgl. Ziff. 2.4, 2.5 und 2.6 hiernach). Will man spätere Streitigkeiten vermeiden, lohnt sich daher eine möglichst umfassende, präzise Diskussion und Festlegung dieser Rahmenbedingungen.

**2.3. Fristen**

Durch das stufenweise Abliefern des Werkes wird ein permanenter Dialog zum Inhalt gewährleistet, so dass unliebsame Überraschungen bei Ablieferung der definitiven Version vermieden werden können. Selbstverständlich können Etappen weggelassen (z.B. wenn das Treatment bereits besteht) oder aber weitere hinzugefügt werden.

Wenn allerdings die vereinbarten Fristen durch die/den Autor\_in nicht eingehalten werden, gerät sie in Verzug und die Produzentin kann ihr eine Nachfrist setzen. Verstreicht auch diese Nachfrist ungenutzt und will die Produzentin nicht weiterhin auf der Ablieferung beharren, so kann sie der/dem Autor\_in mitteilen, dass sie auf die Erfüllung verzichtet, vom Vertrag zurücktritt und das bereits Geleistete (bisherige Teilzahlung) zurückfordert.

**2.4. Kleinere Änderungen**

Diese Bestimmung geht von der ordnungsgemässen Ablieferung von jeder Fassung des Drehbuches und der Bezahlung gemäss Ziff. 4.1. durch die Produzentin aus. Der Vertrag ist somit ordnungsgemäss erfüllt worden (der versprochene Text abgeliefert und die Vergütung bezahlt). In diesem Fall kann die Produzentin unter den folgenden Voraussetzungen *kleinere* Änderungen verlangen:

1. die gewünschten Änderungen sind zumutbar (z.B. inhaltlich, vom Arbeitsaufwand und von den Fristen her) und
2. die gewünschten Änderungen halten sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen (Ziff. 2.2) und
3. die Produzentin verlangt die Änderungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach Ablieferung jeder Fassung und
4. die Produzentin räumt dafür eine zusätzliche Frist ein.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die/der Drehbuchautor\_in verpflichtet, die gewünschten Änderungen vorzunehmen. Für die Vornahme solcher Änderungen ist im Vertrag eine zusätzliche Frist festzulegen. Das Entgelt für diese Arbeit ist im Gesamthonorar mit eingeschlossen; es ist keine zusätzliche Vergütung geschuldet.

**2.5. Wichtige Änderungen**

Falls die Produzentin mit dem Drehbuch nicht zufrieden ist, obschon die vertraglichen Verpflichtungen beidseitig erfüllt worden sind (Drehbuch wie vereinbart geliefert und entsprechend bezahlt), dann muss der Vertrag Lösungen vorsehen, welche es der Produzentin erlauben, über die die in Ziff. 2.2 vereinbarten Rahmenbedingungen hinauszugehen. Für einen derartigen Fall stellt der Mustervertrag drei Varianten zur Wahl:

Variante 1: Jegliche Änderungen, auch jene die weiter gehen als in Ziff. 2.2., sind nur im Einverständnis mit der/dem Drehbuchautor\_in möglich, welche diese Änderungen auch gleich selber vornimmt und für die eine zusätzliche Vergütung geschuldet ist. Wenn sich beide Parteien aber einig sind, kann ein\_e Ko-Drehbuchautor\_in beigezogen werden (in diesem Fall empfiehlt sich der Abschluss eines Ko-Autor\_innen-Vertrages zwischen allen Beteiligten).

Variante 2: Hier bestimmt die Produzentin, wenn sie das Werk von ein\_er Ko-Drehbuchautor\_in weiterbearbeiten will. Die/Der Drehbuchautor\_in hat jedoch ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl, kann sich aber nicht gegen eine Zusammenarbeit bzw. eine Arbeitsaufteilung wehren. Sämtliche Beteiligten müssen sich über diese weitere Zusammenarbeit einigen. Der Beizug einer/eines Ko-Drehbuchautor\_in hat auch Auswirkungen auf die finanziellen Ansprüche gemäss Ziff. 4. Ein bereits bezahltes Salär gemäss Ziff. 4.1. verbleibt bei der/dem Drehbuchautor\_in, da sie die vertraglichen Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt hat. Da aber der Beizug einer/eines Ko-Drehbuchautor\_in bei jeder Stufe erfolgen kann, sind die Entschädigungen für die nächsten Stufen neu auszuhandeln.

Variante 3: Hier kann die Produzentin nicht nur alleine bestimmen, welche\_r Ko-Drehbuchautor\_in beizgezogen werden soll, sie kann auch darüber entscheiden, ob die Zusammenarbeit mit der/dem Drehbuchautor\_in überhaupt weitergeführt wird. In diesem Fall muss das überarbeitete Werk der/dem Drehbuchautor\_in vorgelegt werden, damit diese entscheiden kann, ob sie noch als Autor\_in genannt werden will (z.B. im Vor- und/oder Abspann).

**2.6.** **Verweigerung der Annahme des Werkes**

Nur in zwei Fällen kann die Produzentin die Annahme des Werkes verweigern: Entweder das Werk weist erhebliche qualitative Mängel auf oder aber die vereinbarten Rahmenbedingungen (Ziff. 2.2) sind nicht eingehalten worden.

Will die Produzentin die Annahme und damit den Werklohn teilweise verweigern, hat sie dies innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung mitzuteilen und der Drehbuchautorin eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen. Nach Ablauf der 30-tägigen Frist gilt das Werk als angenommen.

**2.7. Aufteilung der Urheberrechtsentschädigungen**

Wenn mehrere Drehbuchautor\_innen an der Erstellung eines Drehbuchs zusammenarbeiten oder beteiligt sind, wird dringlichst empfohlen, dass sich die Drehbuchautorinnen über die Aufteilung der Urheberrechtsentschädigungen einigen. Diese Aufteilung kann nicht von der Produzentin bestimmt werden, sondern nur aufgrund der Sachlage und dem Ermessen der Drehbuchautor\_innen. Der Anteil einer Drehbuchautor\_in lässt sich nicht nach der Arbeitsquantität beurteilen (im Gegensatz zum Salär), sondern nach der Dichte des urheberrechtlich relevanten Beitrags am Drehbuch. Nur die Drehbuchautor\_innen selber sind in der Lage, die Aufteilung der Urheberrechtsentschädigungen zu bestimmen. Im Konfliktfall könnte ein\_e Richter\_in aufteilen, aber weder die Produzentin noch die Verwertungsgesellschaften dürfen intervenieren. Mangels einer Einigung kann SUISSIMAGE ihr Verteilreglement anwenden und nach Köpfen verteilen.

Falls im Rahmen einer Zusammenarbeit Beratungen oder «Script-Doctors » in Anspruch genommen werden, die lediglich lesen, kritisieren und Empfehlungen abgeben, ohne aber selber am Werk zu schreiben, so sind entsprechende « Script-Consulting »-Verträge abzuschliessen, welche den Anspruch auf Urheberrechte ausschliessen.

**3. Rechte am Werk**

Umschreibung der zweiten Leistung der/des Drehbuchautor\_in: die Übertragung der Rechte.

**3.1. Gewährleistung**

Die Produzentin erhält aufgrund dieser Bestimmung die Sicherheit, dass nicht Dritte an dem von ihr erworbenen Drehbuch Rechte geltend machen.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die/der Autor\_in nicht über sämtliche Rechte verfügt und wird die Produzentin in der Folge an der Auswertung des Filmes be- oder gar gehindert, so hat die/der Autor\_in für den daraus entstehenden Schaden einzustehen.

**3.2. Vorbestehendes Werk**

Soll das zu schaffende Werk auf einem vorbestehenden Werk (z.B. Roman oder Novelle) beruhen, so hat die Produzentin sich um die entsprechenden Stoffrechte zu kümmern. Falls die/der Drehbuchautor\_in diese Rechte einbringt, ist eine andere Regelung nötig. Auch im Falle des Beizugs einer/eines Co-Autor\_in durch die Produzentin hat diese über einen entsprechenden Vertrag die erforderlichen Rechte erwerben. Falls daher von Anfang an eine Co-Autorenschaft vorgesehen ist, bedarf dies einer entsprechenden Regelung, indem die/der Hauptautor\_in oder aber die Produzentin vertraglich von der/dem Co-Autor\_in die Rechte erwirbt.

**3.3. Änderungen am Drehbuch**

Hier geht es um Fälle, wo gewisse Szenen aus logistischen oder anderen praktischen Gründen nicht genau nach Drehbuch gedreht werden können.

**3.4. Regie**

Sollte bereits feststehen, wer Regie des Filmes führen wird, insbesondere aber dann, wenn die/der Drehbuchautor\_in selbst Regie führen wird, gilt es dies hier festzuhalten, um spätere Probleme zu vermeiden. Eine aussenstehende Drittperson, die für die Regie vorgesehen ist, kann selbstverständlich durch diesen Vertrag nicht gebunden werden.

**3.5. Rechteübertragung**

Neben der persönlichkeitsrechtlichen Komponente hat das Urheberrecht vermögensrechtliche Aspekte. Es steht dabei für eine Vielzahl verschiedener Befugnisse, die einzeln oder zusammen, hinsichtlich der Art und der Anzahl der Nutzung, sowie territorial und zeitlich begrenzt oder unbegrenzt übertragen werden können. Deshalb sind im Vertrag die Rechte zu erwähnen, welche übertragen werden sollen und jene, die bei der/dem Drehbuchautor\_in verbleiben.

Die Rechteübertragung erfolgt unter "Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte". Unter diesen sogenannten Urheberpersönlichkeitsrechten versteht man etwa das Recht auf Namensnennung und den Schutz vor Verstümmelung des Werkes. Diese Rechte verbleiben immer bei der/dem Urheber\_in.

Die Rechteübertragung unter Vorbehalt „der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Rechte oder Vergütungsansprüche“ erinnert daran, dass die/der Drehbuchautor\_in die Verwaltung einiger ihrer Rechte bzw. Vergütungsansprüche gemäss Mitgliedervertrag einer Urheberrechtsgesellschaft anvertraut hat. Dazu gehören die Rechte bzw. Vergütungsansprüche, welche der obligatorischen Kollektivverwertung unterliegen (Kabelweitersenderecht, die Leerträgervergütung, Vermietentschädigung). Diese Ansprüche können nur über eine Urheberrechtsgesellschaft geltend gemacht werden und werden deshalb kollektiv verwertet. Gleichzeitig bestimmt das Gesetz, dass die Urheber\_innen bei der Verteilung solcher Entschädigungen, unabhängig von der vertraglichen Regelung mit der Produzentin, angemessen zu beteiligen sind.

Im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung können die betroffenen Rechte (Senderecht, VOD-Rechte) an die Produzentin übertragen werden, die/der Drehbuchautor\_in lässt aber ihren Anspruch auf eine Vergütung durch ihre Urheberrechtsgesellschaft wahrnehmen.

Die Rechteübertragung kann zeitlich und territorial begrenzt werden, es ist aber empfehlenswert, wenn die Rechte gebündelt, zeitlich und weltweit bei der Produzentin sind, um eine bestmögliche und uneingeschränkte Auswertung zu garantieren.

Die/Der Drehbuchautor\_in überträgt in dieser Ziffer der Produzentin jene Rechte, welche für die Auswertung des Films notwendig sind. Die im Vertrag aufgeführten Nutzungsrechte sind im Wesentlichen aus der gesetzlichen Bestimmung übernommen (Art. 10 Abs. 2 des Schweizerischen Urheberrechtsgesetz):

a) das zu schaffende Werk ist ein Drehbuch, nicht ein Film

Die anschliessend aufgeführten Rechte betreffen das «verfilmte» Drehbuch :

b) z.B. das Recht, einzelne Szenen herauszuschneiden

c) Übersetzung der Dialoge der/des Drehbuchautor\_in

d) Herstellung von Kopien in allen Formaten

e) Verkauf, Vermieten, Ausleihen, Abgeben dieser Träger oder Kopien

f) Vorführen des Films auf diverse Leinwandformate und den Films online ins Internet stellen (u.a. VOD)

g) diese Rechte werden kollektiv von der Urheberrechtsgesellschaften verwaltet, nicht aber die Vorführung

h) es kann präzisiert werden, zu welcher Art von Werbung für welche Produkte (Merchandising) die Produzentin berechtigt ist

i) z.B. die Herausgabe einer DVD, zusammengestellt mit verschiedenen Ausschnitten aus diversen Filmen

j) z.B. die Verwendung von Filmstills für die Werbung oder für das Bonusmaterial auf einer DVD

**3.6. Begleitpublikationen zum Film, Bühnenstücke etc.**

Hier gibt es zwei Varianten, entweder verbleiben die Rechte Begleitpublikationen zum Film sowie die Rechte auf der Grundlage des Werks und der Produktion Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher herzustellen etc. bei der/dem Drehbuchautor\_in oder sie werden der Produzentin übertragen (in diesem Fall ist eine separate Entschädigung geschuldet, siehe Ziff. 4.4.)

**3.7. Remake**

Hier sind zwei Varianten vorgesehen: Entweder bleibt das Remake-Recht bei der/dem Drehbuchautor\_in (bisherige Regelung) oder es wird an die Produzentin übertragen (in diesem Fall ist ein separate Entschädigung zu vereinbaren, siehe Ziff. 4.5.).

**3.8. Nicht genannte Rechte**

Sämtliche Rechte, die nicht explizit übertragen werden, verbleiben bei der/dem Drehbuchautor\_in.

**3.9. Keine Pflicht zur Verfilmung**

Die Produzentin ist weder verpflichtet, das Drehbuch zu verfilmen, noch den Film in allen möglichen Formen auszuwerten. Hat die Produzentin aber auch nach einer zu bestimmenden Frist noch nicht mit den Dreharbeiten begonnen, so fallen die mit diesem Vertrag übertragenen Rechte entschädigungslos an die/den Drehbuchautor\_in zurück (die/der Drehbuchautor\_in behält die in Ziff. 4.1 festgelegte Vergütung). Sie kann das Drehbuch nun für andere Zwecke verwenden, z.B: an einer anderen Produzentin verkaufen. Selbstverständlich ist auch in diesem Fall die Festlegung einer andern Frist möglich; wichtig ist indessen, dass die Frage der Nichtrealisierung des Filmes überhaupt geregelt wird.

**3.10. Nennung**

Wer Urheber\_in eines Werkes ist, hat Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft. Dies äussert sich im Recht auf Namensnennung. Dementsprechend hat die/der Drehbuchautorin das Recht, im Zusammenhang mit dem Filmwerk, das auf ihrem Drehbuch beruht, in branchenüblicher Art und Weise genannt zu werden. Die vorgeschlagene Regelung gilt als Beispiel. Eine weitergehende Präzisierung ist möglich. Auf jeden Fall wird empfohlen, die Nennung im Vor- und Nachspann vorher zu regeln und diesen Artikel in Bezug auf allfällige Koautorinnen zu ergänzen. Empfehlenswert ist, die Art und Weise der Nennung (in den besonderen Bestimmungen am Schluss) detailliert zu umschreiben.

Im Falle wichtiger Änderungen am Drehbuch durch eine Drittperson (Ziff. 2.5, Variante 2), kann die Autorin entscheiden, ob ihr Name genannt werden darf oder nicht.

**3.11. Rechterückfall bei Nichtbezahlen**

Hier wird der Fall geregelt, bei welchem die Produzentin die fälligen Vergütungen nicht bezahlt. Hat diese trotzt schriftlicher Fristansetzung ein Jahr danach immer noch nicht bezahlt, fallen die Rechte an die/der Drehbuchautor\_in zurück. Im Falle einer Uneinigkeit über die Annahme der Endfasssung ruht diese Frist, ebenfalls wenn ein Mediationsverfahren gemäss Ziff. 5.5. durchgeführt wird.

**3.12. Rechteübertragung an Dritte**Die Produzentin kann sämtliche Rechte an Dritte übertragen, z.B. an eine andere Produzentin. Sie muss dies aber schriftlich mitteilen. Die/Der Drehbuchautor\_in kann diese Übertragung nicht verhindern, die Produzentin haftet aber solidarisch, wenn z.B. die neue Produzentin ihren Verpflichtungen nachkommen sollte.

**4. Vergütung**

Umschreibung der Leistung der Produzentin: Zahlung einer Vergütung.

**4.1. Honorar**

Die Vergütung umfasst sowohl ein «Salär» für das Schreiben des Drehbuchs, wie auch ein «Preis» für die Rechteabgeltung. Die Höhe des Honorars und die Auszahlungsstufen können frei bestimmt werden. Die Stufen sollten aber mit Ziff. 2.3. des Vertrages abgestimmt sein. Zusätzliche Auslagen (Spesen) sind separat aufzuführen.

**4.2. Succès Cinéma-Guthaben**

Verfügt die/der Drehbuchautor\_in über Succès Cinéma-Guthaben beim Bundesamt für Kultur (BAK), so kann sie den Betrag definieren, den sie im Rahmen dieser Drehbuchtätigkeit bei diesem neuen Filmprojekt direkt vom BAK beziehen will.

**4.3. Urheberrechtsentschädigungen**

Die/Der Autor\_in erhält Urheberrechtsentschädigungen ihrer Urheberrechtsgesellschaft von dieser direkt ausbezahlt und zwar aufgrund der entsprechenden Verteilreglemente. Für die Rechte bzw. Vergütungsansprüche, welche der obligatorischen Kollektivverwertung unterstellt sind, versteht sich das von selbst (in der Schweiz: Weitersendung, Privatkopie, Sendeempfang, Schulische Nutzung, VOD).

Für Rechte bzw. Vergütungsansprüche, welche freiwillig kollektiv wahrgenommen werden, insbesondere den TV-Ausstrahlungsrechten, können die Urheber\_innen dagegen grundsätzlich nur dann Vergütungen von den Verwertungsgesellschaften erhalten, wenn ihr Vergütungsanspruch im Vertrag mit der Produzentin ausdrücklich vorbehalten ist. Die Produzentin verpflichtet sich ihrerseits, diesen in den Folgeverträgen mit den Sendern oder anderen Dritten vorzubehalten. Diese Bestimmung ist von zentraler Bedeutung für die Urheber\_innen, weshalb zu prüfen ist, ob diese „clause de réserve“ im Vertrag sicher enthalten ist und die Verwertungsgesellschaft aufgeführt ist, der er/sie angehört. Wichtig ist auch, dass die Liste der Länder, in welchen die Senderechte kollektiv verwaltet werden, vollständig ist. Die Frage, ob eine/ein Autor\_in Senderechtsentschädigungen über eine Urheberrechtsgesellschaft direkt ausbezahlt erhält oder nicht, ist auch für die Höhe bzw. Berechnung der von der Produzentin geschuldeten Vergütung relevant und dort zu berücksichtigen.

Die gleichen Prinzipien gelten auch für das zeitlich und örtlich unabhängige Zugänglichmachen des Werks (VOD) in jenen Ländern, in denen diese Rechte bzw. Vergütungsansprüche üblicherweise über Verwertungsgesellschaften abgegolten werden. Denn obwohl der Vergütungsanspruch der Urheber\_innen für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken seit dem 1. April 2020 in der Schweiz der obligatorischen Kollektivverwertung unterliegt (Art. 13a URG), ist dieser Vorbehalt eine Voraussetzung für die Vergütung in jenen Ländern, in welchen diese Rechte bzw. Vergütungsansprüche zwar üblicherweise kollektiv über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, die hierfür aber keine gesetzliche Grundlage kennen (sondern zum Beispiel eine vertragliche).

**4.4. Beteiligung an weiteren Auswertungserlösen**

Hat die/der Drehbuchautor\_in Variante 2 in Art. 3.6. (Begleitpublikationen, Bühnenspiele, Theaterstücke, Radiohörspiele und Hörbücher) gewählt, so hat sie/er Anspruch auf eine prozentuale Beteiligung an den Nettobeträgen.

**4.5. Beteiligung bei Remake etc.**

Hat die/der Drehbuchautor\_in Variante 2 in Art. 3.7. gewählt, so hat sie/er Anspruch auf eine Beteiligung. Unterschieden wird, ob die Produzentin das Remake selber vornimmt oder diese Rechte weiterverkauft.

**4.6. Beteiligung an den übrigen Auswertungserlösen**

Die/der Drehbuchautor\_in hat Anspruch auf eine Beteiligung an den übrigen Auswertungserlösen, welche nicht separat im Vertrag geregelt sind (vgl. Ziff. 4.3. ff.). Der vorliegende Vertrag bietet drei verschiedene Varianten an.

Die Variante 1 geht davon aus, dass der Film voll ausfinanziert ist und sieht vor, dass nur folgende Abzüge vorgenommen werden können:

* ausgewiesene Kosten für Kopie, Untertitelung und Synchronisation;
* ausgewiesene Kosten für Transport, Versicherungen usw.;
* ausgewiesene Kosten für Verleih usw.;
* ausgewiesene Aufwendungen für Festivalbetreuung;
* Abzug für Urheberrechtsentschädigung zu Gunsten der Produktion;
* 25% Verkaufskommission, wenn der Verkauf durch die Produzentin erfolgt.

Andere Abzüge sind nicht erlaubt, selbst wenn der Film nicht ausfinanziert sein sollte oder die Produzentin gegenüber Dritten Rückzahlungspflichten hat. Es handelt sich hier um eine Art „Bruttoerlösbeteiligung“. Die prozentuale Beteiligung der/des Drehbuchautor\_in wird in der Regel tiefer sein, als bei der Variante 2.

Bei der Variante 2 kommt es nur zu einer Erlösbeteiligung, wenn die Nettoeinnahmen insgesamt den ungedeckt gebliebenen Produktionskostenanteil übersteigen. Als ungedeckt gebliebene Produktionskosten zählen die direkt investierten Eigenmittel der Produzentin und auch Rückstellungen der Produzentin. Hingegen fallen Succès Cinéma-Gelder, welche für diese Produktion bezogen wurden, nicht darunter. Succès Cinéma-Gelder sind ebenfalls Subventionen und sind in diesem Kontext keine Eigeninvestitionen der Produzentin. In Variante 2 sollen aber Beteiligungen von Investor\_innen abzugsberechtigt sein, sofern diese vertraglich eine vorrangige Rückzahlungspflicht haben. Darunter fallen können auch Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Zürcher Filmstiftung, dem TPF, aber auch gegenüber der Koproduktionspartnerin SRG. Diese müssen aber explizit aufgeführt werden, damit sie als Investitionen vorabzugsberechtigt sind. Die prozentuale Beteiligung der/des Drehbuchautor\_in wird in der Regel höher sein, als bei der Variante 1.

Die Variante 3 ist eine Art "Bonus-Modell", bei welchem die/der Drehbuchautor\_in fixe Beträge pro Kinoeintritt bzw. pro verkaufter DVD erhält oder einfach einen "Bonus" ab einer bestimmten Anzahl Eintritte im Kino. Hier entfallen aufwändige Abrechnungen, die Kinoeintritte in der Schweiz sind von allen Beteiligten öffentlich via Pro Cinema einsehbar. Variante 3 ist nicht als Zusatz zu den Varianten 1 und 2 gedacht, sondern als eine eigenständige Form der Erlösbeteiligung. Die Variante 3 ist eher bei kommerziell und auf Erfolg ausgerichteten Filmprojekten zu empfehlen.

**4.7. Das Buch zum Film**

Ein sogenanntes Buch zum Film verdankt einen allfälligen Erfolg gegebenenfalls primär dem Film. Aus diesem Grunde soll die Produzentin an den Erlösen aus diesem Erfolg beteiligt sein.

**4.8. Prämien und Preise**

Die klare Regelung, wem Prämien und Preise zustehen, ist von ganz entscheidender Bedeutung. Dabei ist es den Parteien selbstverständlich wiederum freigestellt, wie sie diese Frage regeln. Oft wird bei Preisen die Aufteilung gleich durch die Vergabestelle vorgenommen. Hier stellt sich die Frage, ob die Bestimmung im Vertrag vorgeht.

**4.9. Rechnungslegung**

Die/Der Drehbuchautor\_in hat ein Recht auf eine Abrechnung über die erzielten Ausgaben und Einnahmen. Überdies hat die/der Drehbuchautor\_in oder eine von ihr beauftragte Treuhandstelle das Recht, Einsicht in Bücher und Belege zu nehmen. Ergibt die Überprüfung, dass die Abrechnung 5% und mehr von der/dem Drehbuchautor\_in geschuldeten Beteiligung abweicht, so gehen die Kosten der Treuhandstelle zu Lasten der Produzentin.

**5. Weitere Bestimmungen**

**5.1. Gegenseitige Unterstützung**

Das gegenseitige Zurverfügungstellen von Unterlagen kann etwa in einem Prozess der einen Partei gegen einen Dritten von Bedeutung sein.

**5.2.** **Änderungen**

**5.3. Teilweise Ungültigkeit**

Diese Bestimmung ist ohne praktische Bedeutung, steht aber trotzdem stets in den Verträgen.

**5.4. Ergänzendes Recht**

Artikel 363 ff. des Obligationenrechtes befassen sich mit dem Werkvertrag. Für alle Situationen, für die der vorliegende Vertrag keine Regelung vorsieht, werden daher die entsprechenden gesetzlichen Regelungen beigezogen.

**5.5. Mediationsklausel**

Eine gütliche Einigung ist einem Gerichtsverfahren vorzuziehen. Die Verbandssekretariate und SUISSIMAGE beraten sie gerne diesbezüglich.

**5.6. Gerichtsstand**

Mit dem Gerichtsstand ist der Ort des Gerichtes gemeint, vor dem die Parteien im Falle von Streitigkeiten ihre Ansprüche vortragen beziehungsweise sich verteidigen müssen. Eine gütliche Einigung ist jedoch jedem Prozess vorzuziehen. Die Verbandssekretariate und SUISSIMAGE helfen Ihnen gerne weiter.

Suissimage Dezember 2022